



Rat der
Europäischen Union

147474/EU XXVII.GP
Eingelangt am 30/06/23

Brüssel, den 8. Februar 2023
(OR. en)

15877/1/22
REV 1
PV CONS 78
JAI 1657
COMIX 612

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
8. und 9. Dezember 2022

INHALT

Seite

INNERES

1. Annahme der Tagesordnung..... 5
2. Annahme der A-Punkte
 - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... 5
 - b) Liste der Gesetzgebungsakte..... 5

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS („SCHENGEN-RAT“)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bulgarien, Kroatien und Rumänien.... 7
 - a) Beschluss des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und Rumänien
 - b) Beschluss des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Kroatien
4. Allgemeine Lage des Schengen-Raums 8
 - a) Schengen-Barometer
 - b) Zyklus des Schengen-Rates
 - c) Innere Sicherheit: Bekämpfung der Schleuserkriminalität
 - d) Interoperabilität

SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN

Beratungen über Gesetzgebungsakte

5. Verordnung zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl..... 8
6. Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern 8
7. Sonstiges..... 8
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. Russlands Aggression gegen die Ukraine 8
 - a) Lage der ukrainischen Flüchtlinge in der EU
 - b) Dialog über die innere Sicherheit
9. Externe Dimension der Migration und Lage entlang der wichtigsten Migrationsrouten 8
10. Asyl und Migration..... 9

11.	Zusammenarbeit zwischen den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden.....	9
12.	Empfehlung des Rates zur Resilienz kritischer Infrastruktur	9
13.	Sonstiges	9
a)	Prager Prozess – Ministerkonferenz (Prag, 24./25. Oktober 2022)	
b)	Ministerforum „Justiz und Inneres“ EU-Westbalkan (Tirana, 3./4. November 2022)	
c)	Tagung der Justiz- und Innenminister der EU und der Vereinigten Staaten (Washington, 14./15. Dezember 2022)	
d)	Waldbrandprävention im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union	
e)	Katastrophenschutzverfahren der Union: Reaktion auf die Herausforderungen infolge des Krieges in der Ukraine	
f)	Ernennung des Generaldirektors der Internationalen Organisation für Migration (IOM)	
g)	Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	

JUSTIZ

Beratungen über Gesetzgebungsakte

14.	Elektronische Beweismittel	10
a)	Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel	
b)	Richtlinie über die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung	
15.	Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten	10
16.	Wichtige Schritte zu Gesetzgebungsdossiers	10
a)	Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt	
b)	Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz	
c)	Richtlinie über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit	
17.	Richtlinie zur Bekämpfung strategischer Klage gegen öffentliche Beteiligung („Anti-SLAPP-Richtlinie“)	11
18.	Sonstiges	11
	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

19.	Bekämpfung von Antisemitismus	11
20.	Schlussfolgerungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine begangenen Verbrechen	11
21.	Schlussfolgerungen zur Stärkung der Kapazitäten des Europäischen Justiziellen Netzes gegen Cyberkriminalität (EJCN).....	11

22.	Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)	11
23.	Sonstiges	12
a)	Ministerforum „Justiz und Inneres“ EU-Westbalkan (Tirana, 3./4. November 2022)	
b)	Tagung der Justiz- und Innenminister der EU und der Vereinigten Staaten (Washington, 14./15. Dezember 2022)	
c)	Konferenz über Whistleblowing (Prag, 26./27. Oktober 2022)	
d)	Workshop zur Digitalisierung der Justiz (Brüssel, 24. Oktober 2022)	
e)	Empfehlung zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen und Beschuldigten in Untersuchungshaft und den materiellen Haftbedingungen	
f)	EU-Jahresbericht 2022 über die Anwendung der EU-Grundrechtecharta	
g)	Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	
	ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	13

INNERES

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15556/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

**a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden
Tätigkeiten**

15558/22

Der Rat nahm die in Dokument 15558/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Justiz und Inneres

1. Beschluss des Rates betreffend den Beitritt der Philippinen zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 30.11.2022 gebilligt

 14957/1/22 REV 1
13845/22
+ **COR 1 (sv)**
JUSTCIV

2. Beschluss des Rates betreffend den Beitritt Tunesiens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 30.11.2022 gebilligt

 14950/1/22 REV 1
13840/22
+ **COR 1 (sv)**
JUSTCIV

- b) Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

15560/22

Justiz und Inneres

- 1. Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 7.12.2022 gebilligt

  15415/1/22 REV 1
+ REV 1 ADD 1
PE-CONS 51/22
PROCIV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

2. **Beschluss über die Nichtannahme von Reisedokumenten der Russischen Föderation, die in der Ukraine und in Georgien ausgestellt werden**



15418/1/22 REV 1
PE-CONS 57/22
FRONT

Annahme des Gesetzgebungsakts

Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist vom AStV (2. Teil) am 7.12.2022 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a und b AEUV).

Der Rat vereinbarte die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist.

Binnenmarkt und Industrie

3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 hinsichtlich der Entscheidungen der europäischen Normungsorganisationen über europäische Normen und Dokumente der europäischen Normung**



15145/22
PE-CONS 58/22
COMPET

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 7.12.2022 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Telekommunikation

4. **Beschluss über den Weg in die digitale Dekade**



15157/22
PE-CONS 50/22
TELECOM

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 7.12.2022 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 173 Absatz 3 AEUV).

Verkehr

5. **Richtlinie über die Ausbildung von Kraftfahrern im Güter- und Personenkraftverkehr (kodifizierter Text)**  15417/22
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 1/22
vom AStV (2. Teil) am 7.12.2022 gebilligt CODIF
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).

Fischerei

6. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 in Bezug auf Beschränkungen des Zugangs zu Unionsgewässern**  15156/1/22 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts 15156/22 ADD 1
vom AStV (1. Teil) am 7.12.2022 gebilligt PE-CONS 56/22
PECHE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Irlands angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS („SCHENGEN-RAT“)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bulgarien, Kroatien und Rumänien
- a) Beschluss des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und Rumänien (*) 15218/22
(Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 2 der Akte von 2005 über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens)
(ggf.) Annahme
- b) Beschluss des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Kroatien (*) 14239/22
(Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 2 der Akte von 2011 über den Beitritt Kroatiens)
(ggf.) Annahme

4. Allgemeine Lage des Schengen-Raums
- a) Schengen-Barometer 15674/22
 - b) Zyklus des Schengen-Rates 15271/1/22 REV 1
 - c) Innere Sicherheit: Bekämpfung der Schleuserkriminalität 15086/22
 - d) Interoperabilität
- Sachstand*

SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

5. **Verordnung zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl**  15219/1/22 REV 1
- Fortschrittsbericht*

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht des Vorsitzes zu diesem Dossier zur Kenntnis.

6. **Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern**  14862/22
- Fortschrittsbericht*

Der Rat nahm den in Dokument 14862/22 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

7. **Sonstiges Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** 15288/22
- Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes bezüglich des Sachstands bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. Russlands Aggression gegen die Ukraine¹² 14684/1/22 REV 1
- a) Lage der ukrainischen Flüchtlinge in der EU
 - b) Dialog über die innere Sicherheit
- Gedankenaustausch*
9. Externe Dimension der Migration und Lage entlang der wichtigsten Migrationsrouten^{1 2} 15270/22 + COR 1 + COR 1 REV 1 (el) 15749/22
- Gedankenaustausch*
- Maßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates vom 25. November 2022*

¹ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

² Die EU-Agenturen Europol, Frontex und EUAA werden zu diesem Punkt eingeladen.

- | | | |
|-----|---|---|
| 10. | Asyl und Migration ¹
<i>Sachstand</i> | 15265/22 + ADD 1 |
| 11. | Zusammenarbeit zwischen den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden ^{1 3}
<i>Darlegung des Sachstands durch den Vorsitz der Gruppe für Terrorismusbekämpfung (CTG)</i> |  |
| 12. | Empfehlung des Rates zur Resilienz kritischer Infrastruktur
<i>Annahme</i> | 15454/22 |
| 13. | Sonstiges | |
| a) | Prager Prozess – Ministerkonferenz
(Prag, 24./25. Oktober 2022)
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 12629/22 + ADD 1 |
| b) | Ministerforum „Justiz und Inneres“ EU-Westbalkan
(Tirana, 3./4. November 2022)
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 14331/22 |
| c) | Tagung der Justiz- und Innenminister der EU und der Vereinigten Staaten (Washington, 14./15. Dezember 2022)
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 14779/22 |
| d) | Waldbrandprävention im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union
<i>Informationen der Kommission</i> | |
| e) | Katastrophenschutzverfahren der Union: Reaktion auf die Herausforderungen infolge des Krieges in der Ukraine
<i>Informationen der Kommission</i> | |
| f) | Ernennung des Generaldirektors der Internationalen Organisation für Migration (IOM)
<i>Informationen Portugals</i> | 15637/22 |
| g) | Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
<i>Vorstellung durch die schwedische Delegation</i> | |

¹ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

³ Die EU-Agentur Europol wird zu diesem Punkt eingeladen.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

14. Elektronische Beweismittel 15267/22

- a) **Verordnung über Europäische
Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen
für elektronische Beweismittel**

- b) **Richtlinie über die Bestellung von Vertretern zu
Zwecken der Beweiserhebung**

Fortschrittsbericht

Der Rat nahm Kenntnis vom Fortschrittsbericht des Vorsitzes über die beiden Rechtsinstrumente, die zusammen das Paket über die Erhebung elektronischer Beweismittel bilden.

**15. Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von
Vermögenswerten** 15010/22

Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, in deren Mittelpunkt das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie der Schutz betroffener Personen im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie standen.

16. Wichtige Schritte zu Gesetzgebungsdossiers

- a) **Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der
Umwelt** 15006/22
+ ADD 2-4
Allgemeine Ausrichtung

- b) **Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen
Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz** 15205/22
15139/22
Allgemeine Ausrichtung

- c) **Richtlinie über die Digitalisierung der justiziellen
Zusammenarbeit** 15205/22
15138/22
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zu dem Verordnungs- und dem Richtlinien-vorschlag, die zusammen das Paket zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit bilden, fest.

17. **Richtlinie zur Bekämpfung strategischer Klage gegen öffentliche Beteiligung („Anti-SLAPP-Richtlinie“)**
Orientierungsaussprache



15222/22

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung strategischer Klage gegen öffentliche Beteiligung („Anti-SLAPP-Richtlinie“), bei der es insbesondere um die Frage ging, ob die Richtlinie angemessene Garantien gegen den Missbrauch von Zivilverfahren vorsehen sollte, die angestrengt werden, um die öffentliche Beteiligung sowie die Freiheit und den Pluralismus der Medien zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren, und zugleich sicherstellen sollte, dass das Recht auf effektiven Zugang zur Justiz gewahrt bleibt.

18. **Sonstiges**
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
Informationen des Vorsitzes

15288/22

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes bezüglich des Sachstands bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

19. Bekämpfung von Antisemitismus⁴
Gedankenaustausch
20. Schlussfolgerungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine begangenen Verbrechen
Billigung
21. Schlussfolgerungen zur Stärkung der Kapazitäten des Europäischen Justiziellen Netzes gegen Cyberkriminalität (EJCN)
Billigung
22. Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
Orientierungsaussprache

15165/22

15237/22

15003/22

14858/22
13873/22

⁴ Die Agentur für Grundrechte wird zu diesem Punkt eingeladen.

23. Sonstiges

- a) Ministerforum „Justiz und Inneres“ EU-Westbalkan (Tirana, 3./4. November 2022) 14331/22
Informationen des Vorsitzes
- b) Tagung der Justiz- und Innenminister der EU und der Vereinigten Staaten (Washington, 14./15. Dezember 2022) 14779/22
Informationen des Vorsitzes
- c) Konferenz über Whistleblowing (Prag, 26./27. Oktober 2022)
Informationen des Vorsitzes
- d) Workshop zur Digitalisierung der Justiz (Brüssel, 24. Oktober 2022)
Informationen des Vorsitzes
- e) Empfehlung zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen und Beschuldigten in Untersuchungshaft und den materiellen Haftbedingungen 15292/22
Informationen der Kommission
- f) EU-Jahresbericht 2022 über die Anwendung der EU-Grundrechtecharta 15737/22
Informationen der Kommission
- g) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Vorstellung durch die schwedische Delegation



erste Lesung



Punkt im engeren Rahmen



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags.

(*)

Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 15556/22**Zu B- Punkt 5:****Verordnung zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung
im Bereich Migration und Asyl**
*Fortschrittsbericht***ERKLÄRUNG UNGARNS**

„Ungarn ist ernsthaft besorgt über die Praktiken bestimmter Drittländer oder nichtstaatlicher Akteure, die versuchen, einen Mitgliedstaat oder die Europäische Union als Ganzes über eine Instrumentalisierung der Migration zu destabilisieren. Aus diesem Grund halten wir es für entscheidend, dass dieses Problem umfassend und mit möglichst wirksamen Mitteln angegangen wird. Folglich muss anerkannt werden, dass es Situationen gibt, in denen die einzige Lösung, sowohl zum Schutz der Union wie auch zum Schutz der Migranten, darin besteht, die Außengrenzen zu schließen und die Möglichkeit, Asylanträge von einem außerhalb der Union gelegenen Ort aus – etwa einem Konsulat – zu stellen, zu beschränken und den Grenzschutz zur obersten Priorität zu erklären. Ungarn ist daher der Ansicht, dass die Verfahren und der begrenzte Anwendungsbereich und Umfang der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl keine sinnvolle Lösung bieten, wenn es gilt, gegen die Instrumentalisierung der Migration vorzugehen. Darüber hinaus sind wir nach wie vor der festen Überzeugung, dass Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden, keine gesonderte Kategorie neben jenen Personen darstellen sollten, die illegal über die Seegrenzen einreisen, da solche ausgeschifften Personen ebenfalls als Personen zu betrachten sind, die die Grenze illegal überschreiten. Schließlich kommt dem Europäischen Rat nach Ansicht Ungarns eine entscheidende Rolle zu, wenn es darum geht, die Situationen der Instrumentalisierung der Migration zu bestimmen; dem wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht ausreichend Rechnung getragen.

Aus den genannten Gründen kann Ungarn die Annahme der partiellen allgemeinen Ausrichtung nicht unterstützen.“

Wichtige Schritte zu Gesetzgebungsdossiers

Zu B- Punkt 16: a) Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt *Allgemeine Ausrichtung*

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland unterstützt uneingeschränkt die Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG.

Estland kann die allgemeine Ausrichtung als Kompromiss akzeptieren, aber es möchte seine Besorgnis über die Entwicklung des Strafrechts der Europäischen Union zum Ausdruck bringen. Mit jedem neuen Vorschlag im Bereich des Strafrechts werden zusätzliche Elemente eingeführt, die unweigerlich zu einem Standard für künftige Instrumente der Europäischen Union werden. Obwohl diese Anforderungen formal auf bestimmte Bereiche der Kriminalität beschränkt sind, müssen die Mitgliedstaaten auch sicherstellen, dass ihr Strafrecht ein kohärentes Ganzes bildet. Dies bedeutet, dass die Umsetzung solcher Vorschriften häufig zu Änderungen führt, die sich auf das gesamte Strafrechtssystem eines Mitgliedstaats auswirken.

Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht die Festlegung von Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen vor. In Artikel 83 Absatz 3 und Artikel 67 Absatz 1 wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, die Rechtstraditionen und grundlegenden Aspekte der nationalen Strafrechtssysteme zu wahren. Es wird zunehmend zweifelhaft, ob einige dieser spezifischen neuartigen Vorschriften, die im Rahmen neuer Richtlinien in Betracht gezogen werden, tatsächlich Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 AEUV darstellen oder über das erforderliche Minimum hinausgehen. Estland hält es für fraglich, ob die Harmonisierung der Strafen für natürliche Personen in Artikel 5 bei grober Fahrlässigkeit, die Harmonisierung von Sanktionen gegen juristische Personen in Artikel 7 und die Harmonisierung der Verjährungsfristen in Artikel 11 im Rahmen der Mindestharmonisierung bleiben. Wir möchten daher die Kommission und den Rat auffordern, dafür zu sorgen, dass es sich bei der Harmonisierung des Strafrechts tatsächlich um eine Mindestharmonisierung handelt.“

ERKLÄRUNG FINNLANDS UND BULGARIENS

„Finnland und Bulgarien unterstützen uneingeschränkt die Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen des Artikels 7 über die gegen juristische Personen zu verhängenden Geldbußen eine zu weit reichende und zu detaillierte Harmonisierung des Strafrechts darstellen. Darüber hinaus würden diese Bestimmungen in der Praxis auch erhebliche Auswirkungen auf alle anderen Straftatbestände neben Umweltdelikten haben.

Finnland und Bulgarien sind der Ansicht, dass es bei der Prüfung von so wichtigen und grundlegenden Reformen im Bereich des EU-Strafrechts besonders wichtig ist, dafür zu sorgen, dass sie auf wohl überlegten und gewichtigen Gründen beruhen und sehr gründlich vorbereitet werden. Bei der Prüfung der Frage, ob strafrechtliche Sanktionen in bestimmten Bereichen harmonisiert werden müssen, darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Rechtstraditionen haben. Im Bereich des Strafrechts muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Besonderheiten und grundlegenden Elemente der nationalen Systeme beachtet werden.

Um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Kohärenz ihrer nationalen Sanktionssysteme zu wahren, bedarf es zur Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen einer gewissen Flexibilität. Bei der Festlegung gemeinsamer Sanktionsniveaus sollte auch dem allgemeinen Schweregrad und der Kohärenz der nationalen Systeme gebührend Rechnung getragen werden.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn setzt sich vorbehaltlos für den Umweltschutz ein, unter anderem durch die Anwendung wirksamer und effizienter strafrechtlicher Maßnahmen. Daher unterstützen wir kompromisshalber die Annahme der allgemeinen Ausrichtung.

Was jedoch die künftigen Verhandlungen mit dem Parlament anbelangt, so sind wir der Auffassung, dass die Grundprinzipien des Strafrechts und Begriffe wie *mens rea* und die damit verbundenen Sanktionen sowie die Sanktionen gegen juristische Personen erneut geprüft und weiter erörtert werden müssen. Wir sind nicht davon überzeugt, dass der vorliegende Vorschlag die bestehenden sichtbaren Lücken beseitigen wird. Vielmehr dürfte er zu Unsicherheiten bei der Umsetzung führen; zudem dürfte er zu unterschiedlichen rechtlichen Lösungen in den Mitgliedstaaten und zu einer uneinheitlichen Anwendung durch die Gerichte führen. Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass die Grundprinzipien des nationalen Strafrechts und der nationalen Justizsysteme in den künftigen Verhandlungen stärker geachtet werden sollten. Die Einstellung, Verantwortung für eine effiziente Regierungsführung und Rechtsetzung zu übernehmen, würde eine größere Wirkung entfalten und vor allem zu funktionierenden Maßnahmen auf nationaler Ebene führen. In diesem Zusammenhang schließen wir uns ebenfalls der von anderen Delegationen geäußerten Feststellung an, dass mit jedem neuen Vorschlag im Bereich des Strafrechts zusätzliche Elemente eingeführt werden, die in künftigen Instrumente der Europäischen Union zum Standard werden. Obwohl diese Anforderungen formal auf bestimmte Bereiche der Kriminalität beschränkt sind, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihr Strafrecht ein kohärentes System bildet. Dies bedeutet, dass die Umsetzung solcher Vorschriften unweigerlich zu Änderungen führt, die sich auf das gesamte Strafrechtssystem eines Mitgliedstaats auswirken.

Wie andere Delegationen auch bezweifeln wir, dass die vorgeschlagenen Strafen für natürliche Personen in Artikel 5 im Falle grober Fahrlässigkeit und die Harmonisierung von Sanktionen gegen juristische Personen in Artikel 7 im Rahmen der Mindestharmonisierung bleiben. Wir möchten daher sicherstellen, dass es bei der Harmonisierung des Strafrechts bei einer Mindestharmonisierung bleibt.“

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 15560/22

Zu A-Punkt 1: **Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen** *Annahme des Gesetzgebungsakts*

ERKLÄRUNG IRLANDS

„Irland weist darauf hin, dass Resilienz ein ressortübergreifendes, EU-weites, gesamtgesellschaftliches Thema ist. Daher unterstützen und begrüßen wir die Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen, die auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission beruht. Sie ist ein Schlüsselement für die Stärkung der Resilienz der Betreiber kritischer Infrastruktur gegenüber Bedrohungen wie Pandemien, Terrorismus oder Naturkatastrophen.

Wir möchten die Arbeit der Europäischen Kommission und die Aufmerksamkeit des europäischen Vorsitzes anerkennen, der Irland dabei unterstützt hat, unsere Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen dieses Vorschlags auf bestehende internationale Verträge auszuräumen. Von zentraler Bedeutung für Irland war während der Verhandlungen auch die Notwendigkeit, die wichtigen Bereiche der öffentlichen Sicherheit, der nationalen Sicherheit und der Verteidigung zu schützen. Wir sind zufrieden, dass unsere Bedenken im Verlauf der Verhandlungen berücksichtigt wurden.“

Zu A-Punkt 6: **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 in Bezug auf Beschränkungen des Zugangs zu Unionsgewässern** *Annahme des Gesetzgebungsakts*

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

„Die Kommission und das Europäische Parlament nehmen die Lage der Fischerei im Ärmelkanal und die von lokalen und regionalen Fischereiakteuren, darunter den Fischerinnen und Fischern, geäußerten Bedenken hinsichtlich des Einsatzes von Grundschieppnetzen durch zahlreiche Schiffe zur Kenntnis.

Die Kommission und das Europäische Parlament ermutigen die Interessenträger, eng zusammenzuarbeiten und entsprechende Initiativen zu ergreifen, und fordern die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls mit gemeinsamen Empfehlungen nachzufassen. Auf der Grundlage von Konsultationen der Interessenträger und einer Bewertung durch die einschlägigen wissenschaftlichen Gremien, einschließlich einer Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen, wird die Kommission gegebenenfalls Folgemaßnahmen, einschließlich technischer Maßnahmen, ergreifen. Dabei wird die Kommission sicherstellen, dass Finanzmittel für wissenschaftliche Forschung und Beratung zur Verfügung stehen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Falls die Kommission eine Überarbeitung der GFP-Verordnung in Erwägung zieht, wird sie eine Folgenabschätzung nach den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung durchführen. Die Kommission wird den Mitgesetzgebern die Folgenabschätzung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eines solchen Vorschlags zur Verfügung stellen.

Alternativ wird sie die einen Bericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik bis spätestens 2032 in Erwägung ziehen.“